

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 30.07.2018

Sachbearbeiter/-in: Anke Meyer

Vorlagennummer: III/244/2018

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Gemeinderat	öffentlich	21.08.2018

Betreff:

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Erdbeckens zur Lagerung von Wirtschaftsdünger - Az. 2018-02300

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 21.08.2018, das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Erdbeckens zur Lagerung von Wirtschaftsdünger zu erteilen, vorbehaltlich des Nachweises der Geruchsimmissionsprognose, dass keine unzumutbaren Belastungen für die Einwohner der Gemeinde Schkopau mit der Realisierung entstehen.

Sachverhalt:

Gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Bauvorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einen Privilegierungstatbestand besitzt.

Das unter dem Az.: 2018-02300 beantragte Bauvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als landwirtschaftliches Vorhaben privilegiert. Darüber hinaus erfüllt es auch den Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Hierzu gehören Vorhaben, die [...] wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung [...] nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass in der unmittelbaren Umgebung

Geruchsbelästigungen auftreten, die im Innenbereich unserer Ortschaften vermieden werden sollen.

Die ausreichende Erschließung erfolgt über Feldwege, welche im Eigentum der Gemeinde Schkopau sind. Demnach war zu prüfen, ob dem Vorhaben weitere öffentliche Belange konkret entgegenstehen.

Dies wäre gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere dann der Fall, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspräche oder wenn es dazu geeignet wäre, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

Die Ausweisung des Flächennutzungsplans als „Fläche für Landwirtschaft“ entspricht dem beantragten Vorhaben.

In Analogie zu dem bereits errichteten Gärrestebecken in Ermlitz und der hierzu erstellten Geruchsimmissionsprognose ist es wahrscheinlich, dass keine unzumutbaren Belästigungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden können. Die vom Gesetzgeber festgesetzte allgemeine Zumutbarkeitsgrenze liegt bei ca. 5 % der Geruchsstunden im Jahr.

In Ermlitz wurde das Gärrestebecken in einem Abstand von ca. 700 m zur nächsten Wohnbebauung errichtet. Bei dem beantragten Vorhaben in Raßnitz liegt das Baugrundstück ca. 1.700 m nach Raßnitz und ca. 1.500 m nach Röglitz von der nächsten Wohnbebauung entfernt.

Da jedoch in Ermlitz mit einem Abstand von 700 m zur nächsten Wohnbebauung eine Geruchsbelastung von ca. 2% der Jahresstunden nach Geruchimmissionsprognose zu erwarten sein wird, ist es wahrscheinlich, dass das Vorhaben in Raßnitz und Röglitz ebenfalls unterhalb der zumutbaren 5 % - Grenze der jährlichen Geruchsstunden bleiben wird.

Um dies jedoch mit Sicherheit bestätigen zu können, wurde eine Geruchsimmissionsprognose für das Vorhaben in Raßnitz angefordert. Diese soll bis zur Entscheidung des Gemeinderates am 21.08.2018 vorliegen, damit der Nachweis erbracht ist, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Vorbehaltlich dieses Nachweises sind jedoch keine Gründe ersichtlich, die eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtfertigen würden. Insofern steht der Gemeinde kein Ermessen bei der Erteilung des Einvernehmens zu.

Eine rechtswidrige Versagung des gemeindlichen Einvernehmens würde dazu führen, dass der Landkreis Saalekreis das Einvernehmen ersetzt und die Realisierung des Vorhabens dennoch erfolgt.

Darüber hinaus wird das Vorhaben nicht nur nach baurechtlichen Vorschriften überprüft. Inwieweit die Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich weiterer Rechtsvorschriften (z.B. Wasserrecht, Naturschutzrecht, Artenschutzrecht, etc.) vorliegen, wird derzeit noch geprüft. Insofern ist es möglich, dass ein Vorhaben zwar baurechtlich zulässig wäre, jedoch aufgrund fehlender weiterer Genehmigungsvoraussetzungen, dennoch nicht positiv vom Landkreis beschieden werden kann.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein

Haushaltsjahr: _____

Haushaltsstelle: _____

Betrag: _____ EUR

einmalig jährlich

Deckungsmittel

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

- stehen nicht zur Verfügung

Anlagen:

- 2018-02300, Erdbecken f. Wirtschaftsdünger - Übersichtslageplan
- 2018-02300, Auszug Bauantragsunterlagen